

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2021**Ausgegeben am 28. Oktober 2021**

50. Verordnung: Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021; Änderung

Verordnung, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien über begleitende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021) geändert wird

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmensgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 183/2021, wird verordnet:

Die Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021, LGBl. für Wien Nr. 33/2021 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/2021, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 6, § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1, 3 und 4 wird jeweils die Wort- und Zeichenfolge „2. COVID-19-Maßnahmenverordnung“ durch die Wort- und Zeichenfolge „3. COVID-19-Maßnahmenverordnung“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Z 3 und § 1 Abs. 5 wird jeweils der Ausdruck „§ 5 Abs. 1a der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Z 6 entfällt der Klammerausdruck „(sofern an diesen ein Badebetrieb stattfindet)“.

4. § 1 Abs. 2 Z 3 lit. d lautet:

- „d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
- aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tage
- verstrichen sein müssen.“

5. In § 1 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1a der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 2 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung“ ersetzt.

6. In § 1 Abs. 4 wird der Ausdruck „gemäß Abs. 6“ durch den Ausdruck „gemäß Abs. 6 und 7“ ersetzt.

7. Im Einleitungssatz des § 1 Abs. 5 entfällt der Klammerausdruck „(Einrichtungen der „Nachtgastronomie“)“.

8. In § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ein Verantwortlicher für eine Zusammenkunft mit mehr als 100 und maximal 500 Teilnehmern kann gleichzeitig mit der Anzeige gemäß § 12 Abs. 2 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung dem Magistrat der Stadt Wien anzeigen, dass die Zusammenkunft nach den Regelungen des Abs. 6 abgehalten wird. Damit gilt für die angezeigte Zusammenkunft Abs. 6. Der Verantwortliche hat dies den Teilnehmern und bei der Zusammenkunft tätigen Mitarbeitern in geeigneter Form, den Teilnehmern jedenfalls aber beim Erwerb der Eintrittskarten, bekanntzugeben.“

9. § 2 samt Überschrift lautet:

„Orte der beruflichen Tätigkeit

§ 2. (1) Zusätzlich zu § 9 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung dürfen Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber Orte der beruflichen Tätigkeit, an denen ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, nur betreten, wenn sie über

1. ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, in Form eines
 - a) Zertifikates gemäß § 4c Epidemiegesetz 1950,
 - b) Nachweises einer befugten Stelle,
2. ein Genesungszertifikat gemäß § 4d Epidemiegesetz 1950 betreffend eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2,
3. ein Impffertifikat gemäß § 4e Epidemiegesetz 1950 betreffend eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen.
4. einen Internationalen Impfpass gemäß Art. 36 in Verbindung mit Anlage 6 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), BGBl. III Nr. 98/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 182/2016, in dem eine der in Z 3 genannten Impfungen eingetragen ist,
5. einen Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde, oder
6. einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf,

verfügen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts bereithalten.

(2) Kann der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nachgekommen werden, so ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und für die gesamte Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(3) Kann der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen werden, so ist ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bzw. § 2 Abs. 7 letzter Satz des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, mit Ausnahme solcher im eigenen privaten Wohnbereich.“

10. § 4 Abs. 2 Z 3 lit. d lautet:

- „d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen.“

11. In § 4 erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“; Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Im Fall eines positiven Testergebnisses kann der Betreiber der Einrichtung Mitarbeiter dennoch einlassen, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und auf

Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.“

12. In § 5 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

13. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 12 Abs. 6, § 18, § 19 Abs. 1 bis 6 sowie Abs. 8 und 9 (Ausnahmen), § 20 (Glaubhaftmachung) sowie § 22 der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung sind sinngemäß anzuwenden.“

14. In § 6 Abs. 3 wird der Ausdruck „zum vollendeten 12. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres“ ersetzt.

15. In § 6 Abs. 4 wird jeweils der Ausdruck „zum vollendeten 12. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „drei Monate nach Vollendung des 12. Lebensjahres“ ersetzt.

16. § 6 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber, die über keinen Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 2 Abs. 1 und 2 verfügen, und auch die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 nicht erfüllen, haben am Arbeitsort durchgehend eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.“

17. In § 7 Z 3 wird der Ausdruck „BGBI. I Nr. 143/2021“ durch den Ausdruck „BGBI. I Nr. 183/2021“ ersetzt.

18. § 7 Z 9 lautet:

„9. 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV, BGBI. II Nr. 441/2021;“

19. In § 7 Z 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 11 angefügt:

„11. Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBI. I Nr. 70/1999 in der Fassung BGBI. I Nr. 136/2021.“

20. In Art. II Abs. 1 LGBL für Wien Nr. 33/2021 (Stammfassung) sowie in den Art. II LGBL für Wien Nr. 34/2021, Nr. 41/2021, Nr. 43/2021, Nr. 45/2021 und Nr. 48/2021 wird jeweils der Ausdruck „31. Oktober 2021“ durch den Ausdruck „30. November 2021“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. November 2021 in Kraft und mit Ausnahme des § 6 Abs. 6 mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft. § 6 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 14. November 2021 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ludwig